OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004
Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700593/8/MB/JB

Datum:
Linz, 5. November 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des D A, vertreten durch V – S, z.H. Mag. J N, x 12, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels vom 27. Mai 2019, GZ: VStV/919300387097/2019, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Strafe zu Spruchpunkt 1. auf 120 Euro (EFS: 3 Tage 4 Stunden) und zu Spruchpunkt 2. auf 170 Euro (EFS: 6 Tage 18 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Mai 2019, GZ: VStV/919300387097/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 10.01.2019, 12:15 Uhr
Ort: W, x 11, Parkplatz Geschäft ‚B '

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben am Parkplatz des Geschäftes ‚B' mehrere Kunden angepöbelt und dadurch einen Polizeieinsatz ausgelöst.

2. Datum/Zeit: 10.01.2019, 12:30 Uhr
Ort: W, x 11, Parkplatz Geschäft ‚B '

Sie haben am 10.01.2019 um 1230 auf der x ‚xparkplatz' den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie zu einem Polizeibeamten folgendes von sich gaben: ‚Jetzt red i!Du redst erst, wennst gefragt wirst!' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige vom 27.02.2019 der Landespolizeidirektion Oberösterreich - PI I W, sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.

Am 10.01.2018, um 12.15 Uhr, wurde die Streife I/2 gemeinsam mit D/1 via SLZ, nach W, x 11 zum dortigen "x-Parkplatz" bzgl. mehrerer alkoholisierter Personen, welche Passanten anpöbeln, beordert.

Am Einsatzort eingetroffen, konnten Sie, T W und S L angetroffen werden.
Sie waren alle drei sichtlich alkoholisiert, jedoch konnte jeder von Ihnen erkennen, dass die Polizei vor Ort war.

Eine Einsatzbeamtin sprach Sie auf das Verhalten an. Sie wurden gleich forsch und gaben Folgendes von sich: "I trink nur mei Bier und moch goa nix. I bleib do! Wos woits Ihr überhaupt von mir?'

Ein Einsatzbeamter erklärte Ihnen, dass der Security Mitarbeiter der Fa. B angab, dass sich Kunden, welche Sie ansprachen, gestört fühlten. Daraufhin gaben Sie Folgendes von sich: "Wos wüst du überhaupt. Du redest erst, wennst gefragt wirst! Jetzt red nämlich i

und ned du!" Sie wurden aufgefordert, Ihr Verhalten einzustellen.

Sie, T und S wurden erneut aufgefordert, den Parkplatz zu verlassen.

Dieser Aufforderung kamen Sie auch nach.

Sie wurden von der Anzeigenlegung gern. § 81 SPG in Kenntnis gesetzt.

Sie wurden außerdem noch von der Anzeigenlegung gern. Anstandsverletzung in Kenntnis gesetzt.

Wegen der angeführten Verwaltungsübertretungen nach § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz und 1 Abs. 1 OÖ. Polizeistrafgesetz wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit Strafverfügung vom 28.02.2019 gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz und 10 Abs. 1 lit. a OÖ. Polizeistrafgesetz über Sie eine Gesamtgeldstrafe in der Höhe von € 350,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen 22 Stunden verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch über das VertretungsNetz Sachwalterschaft und begründeten diesen im Wesentlichen damit, dass Sie bestreiten, dass es sich so zugetragen hat.

Richtig sei, dass es an diesem Tag beim Supermarkt B um 13:10 bis 13:22 Uhr zu einem Vorfall, an dem Sie beteiligt waren, gekommen sei. Eine dazu ergangene Strafverfügung zu GZ: VstV/919300143973/2019 sei bereits beglichen.

Sollten sich die Vorwürfe in der aktuellen Strafverfügung bewahrheiten, seien Sie bereits mit der Bestrafung - wie zuvor angeführt - ausreichend belangt worden.

Hinweis: Die erwähnte Strafverfügung bezieht sich ebenfalls auf die Tatzeit 10.01.2019, allerdings von 13:10 Uhr bis 13:14 Uhr und betraf zwei Ordnungsstörungen.

Um sich zu rechtfertigen und die ihrer Verteidigung dienlichen Beweise beibringen zu können, wurden Ihnen eine Kopie des Aktes von der Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels mit einer Aufforderung zur Rechtfertigung, übermittelt. Sie konnten sich bis zum 16.05.2019 schriftlich äußern oder am 16.05.2019 um 09:00 Uhr persönlich zur Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels kommen.

Am 03.05.2019 langte via VertretungsNetz eine Rechtfertigung analog dem Einspruch ein.

Es waren keine weiteren Verfahrensschritte notwendig, zumal die Aktenlage als ausreichend für die Entscheidung der Behörde anzusehen war.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:

Gemäß § 81 Abs. 1 SPG begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist

mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß § 1 Abs 1 O.ö. PolStG begeht außer in den Fällen einer sonstigen strafbaren Handlung eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 10 Abs. 1 O.Ö.PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der. Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) §1a Abs. 1, 3 und 4 und §2 Abs. 2 mit Geldstrafe bis 720 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche
c) §1a Abs. 2 mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen

zu bestrafen.

Die Anzeige erfolgte aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung von insgesamt vier von der Behörde besonders geschulten und ermächtigten Organe.

Die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen sind auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels, hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden. Der Sachverhalt ist auch deswegen als ausreichend erwiesen anzusehen, als eine eigene dienstliche Wahrnehmung von vier Polizeibeamten vorliegt.

Die bloße Bestellung eines Sachwalters bedeutet noch nicht, dass mangelnde, bzw. keine Diskretions- und Dispositionsfähigkeit Vorgelegen habe, somit Sie nicht in der Lage waren, das Unerlaubte Ihres Verhaltens einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Zum Einwand der Doppelbestrafung bzw. Ausgangsbasis fortgesetztes Delikt wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der Amtshandlung zu den in diesem Verfahren angelasteten Übertretungen von Ihnen der x-Parkplatz verlassen wurde und die nächste Übertretung von Ihnen um 13:10 Uhr im Eingangsbereich der x Filiale begangen wurde.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Taten und der Schwere der Übertretungen.

Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, die Sie im Einspruch angaben, wurden bei der Festsetzung des Strafbetrages berücksichtigt.

Erschwerend wurde gewertet, dass über Sie bereits elf rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen, davon alle einschlägig, bei der hsg. Behörde aufscheinen. Mildernd konnte kein Umstand gewertet werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 7. Juni 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„I. Sachverhalt

Es wird auf den bereits eingebrachten Einspruch und die Rechtfertigung sowie auf die vorgelegten Beweismittel verwiesen.

Gegen den Beschwerdeführer wurde ursprünglich eine Strafe mit Strafverfügung vom 28.02.2019 auf Zahlung eines Betrages von € 350,00 verhängt.

In dieser und auch im vorhegenden Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 10.01.2019,12:15 Uhr in W, x 11 ein Verhalten gesetzt, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, nicht gerechtfertigt war.

Konkret habe der Beschwerdeführer am Parkplatz des Geschäftes „B" mehrere Kunden angepöbelt und dadurch einen Polizeieinsatz ausgelöst.

Weiters wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen er habe am selben Tag um 12:30 Uhr, am selben Ort den öffentlichen Anstand verletzt, indem er zu einem Polizeibeamten folgendes von sich gegeben haben sol: „Jetzt red i! Du redst erst, wennst gefragt wirst!".

Dadurch habe der Beschwerdeführer ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gegen die Strafverfügung wurde rechtzeitig der Einspruch erhoben. Auch hat sich der Beschwerdeführer zum Vorwurf gerechtfertigt.

Gegen dieses Straferkenntnis wird nun fristgerecht das Rechtsmittel der

Bescheidbeschwerde erhoben.

II. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde
Gegen diesen Bescheid ist die Bescheidbeschwerde statthaft: Der Rechtsmittelbelehrung ist zu entnehmen, dass gegen das Straferkenntnis vom 27.05.2019 das Rechtsmittel der Beschwerde binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides zusteht.

III. Rechtsverletzung und Beschwerdegründe:
Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27.05.2019, GZ VStV/919300387097/2019 verletzt den Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten. Diese Rechtsverletzungen ergeben sich im Detail aus den nachstehenden Überlegungen:

Die gegenständlichen Vorwürfe werden bestritten. Der Beschwerdeführer bestreitet, Kunden angepöbelt zu haben bzw. die zu Pkt. 2.) getroffene Aussage getätigt zu haben.

Die Begründung des Straferkenntnisses ist zum Teil nicht nachvollziehbar bzw. setzt sich ferner über das vorgelegte Sachverständigengutachten des Dr. D hinweg.

Selbst wenn die Vorwürfe zutreffen, lässt die Behörde die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers völlig unberücksichtigt.

Der Beschwerdeführer leidet u.a. an einer leichten intellektuellen Minderbegabung mit Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen. Es liegen daher Indizien für eine mangelnde Zurechnungsfähigkeit vor, sodass eine Abklärung nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten erfolgen kann (vgl. dazu VwGH, 91/03/0303). Die Behörde hätte; sofern die Vorwürfe zutreffen, aufgrund der Indizien ein entsprechendes Sachverständigengutachten einholen müssen. Ferner ist es dem Beschwerdeführer gerade wegen seiner Beeinträchtigung nicht möglich, sich so sozialadäquat zu verhalten, wie dies von einem gesunden Durchschnittsmenschen erwartet werden kann. Selbst wenn die Vorwürfe zutreffen und die Auffassung vertreten wird, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Vorfälle zurechnungsfähig war, so wäre seine Beeinträchtigung, die aufgrund des vorgelegten Sachverständigengutachtens objektiviert ist, als mindernd zu werten.

Fraglich ist überhaupt, sofern zutreffend, ob der Vorwurf zu Pkt.2.) „Jetzt red i! Du redst erst, wennst gefragt wirst!“ den öffentlichen Anstand verletzt. Zwar handelt es sich dabei um eine allgemein gesprochen, unhöfliche Aussage, jedoch ist die Verletzung des öffentlichen Anstandes nicht erkennbar, insbesondere wenn die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers mitberücksichtigt wird.

Sollten aus der Sicht des Gerichtes Zweifel an der Erkrankung des Beschwerdeführers bestehen, so spricht sich dieser nicht gegen die Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens aus.

Beweis: wie bisher.

Ferner wird auch die Strafhöhe bekämpft. Der Beschwerdeführer ist Bezieher der Mindestsicherung und erhöhten Familienbeihilfe. Die Einkommensnachweise wurden der Behörde bereits im Rahmen des Einspruches vorgelegt.

IV. Beschwerdeerklärung und Anträge:

Der Beschwerdeführer erhebt gegen das Straferkenntnis vom 27.05.2019, GZ VStV/919300387097/2019, zugestellt am 31.05.2019 in offener Frist durch den Vereinserwachsenenvertreter Mag. J N die
BESCHEIDBESCHWERDE
an das zuständige Verwaltungsgericht und stellt die Anträge,
das Verwaltungsgericht möge

- das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren einstellen,
- in eventu die Strafhöhe herabsetzen und
- für den Fall der Weiterührung des Verfahrens eine mündliche Verhandlung durchführen."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 18. Juni 2019, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte ein Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit durch Frau Dr. Z ein, welche zu dem Ergebnis kam, dass der Bf im Zeitpunkt seiner Taten eingeschränkt zurechnungsfähig war.

4. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

5. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 schränkt der Bf die Beschwerde auf die Strafhöhe ein und zieht seinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zurück.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens. Der Bf wendet sich in seiner Beschwerde alleine gegen die Strafhöhe.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus.

III.

1. Als Schutzgut des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist die Wahrung der guten Sitten und des guten Benehmens außerhalb des unmittelbaren Privatbereiches zu erkennen (s Keplinger/Rangger, Oö. PolStG² § 1 Anm 4). Als Schutzgut des § 81 Abs. 1 SPG ist wiederum die öffentliche Ordnung anzusehen.

1.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen,

inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

2.1. Zu den Straferschwerungs- bzw. Strafmilderungsgründen wurde seitens der belangten Behörde ausgeführt, dass die Strafe ob der 11 einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen tat- und schuldangemessen ist.

3.2. Vor diesem Hintergrund erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass der Bf gemäß § 3 Abs. 2 VStG aufgrund seiner gutachterlich festgestellten geminderten Zurechnungsfähigkeit einen mildernden Umstand ins Treffen führen kann.

4. Im Ergebnis waren daher diese mildernden Umstände als hinzutretend zu werten und die Strafe spruchgemäß zu reduzieren.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es ist dem Bf daher kein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

5.1. Entsprechend der Reduktion der Strafe ist in weiterer Folge auch der Verfahrenskostenbeitrag iSd § 64 VStG zu kürzen.

6. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter